

PRESSE

Autor: Lars Petrak
Standort: Koblenz
Datum: 04.05.2010
Magazin: Rhein-Zeitung
Kategorie: Veröffentlichung
Titel: Persönliche Haftung wegen Widerruf von Lastschriften durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter

Kurzbeschreibung: **Lars Petrak** Häufig geben Geschäftsführer einer GmbH dem Finanzamt eine Lastschriftermächtigung zwecks Einzugs der laufenden Umsatz- und Lohnsteuerverbindlichkeiten der Gesellschaft. Die vorläufigen Insolvenzverwalter wiederum nutzen.....

Anlage:



Häufig geben Geschäftsführer einer GmbH dem Finanzamt eine Lastschriftermächtigung zwecks Einzugs der laufenden Umsatz- und Lohnsteuerverbindlichkeiten der Gesellschaft. Die vorläufigen Insolvenzverwalter wiederum nutzen in letzter Zeit verstärkt ihre vom Gesetz und der Rechtsprechung eingeräumte Möglichkeit, diesen Lastschrifteinzug der Umsatz- und Lohnsteuer zu widerrufen. Die Widerrufsmöglichkeit kann für einen vergangenen Zeitraum von bis zu 18 Wochen bestehen. Folge ist, dass die der Finanzkasse gutgeschriebenen Beträge zurückgebucht werden und somit die Insolvenzmasse angereichert wird.

Dieses Handeln des vorläufigen Insolvenzverwalters stellt nunmehr aufgrund der derzeit gängigen Praxis der Finanzverwaltung für den Geschäftsführer ein erhebliches persönliches Risiko dar. Die Finanzämter versuchen nämlich, den Geschäftsführer für den durch den Widerruf der getätigten Lastschrifteinzüge entstandenen Steuerausfall gem. der §§ 34,69 AO persönlich in Haftung zu nehmen.

Es ist daher bereits im Vorfeld einer möglichen Krise proaktiv darüber nachzudenken, der Finanzverwaltung statt einer Einzugsermächtigung einen Abbuchungsauftrag zu erteilen, auch wenn letzterer Gebühren bei den Banken kostet.

Sofern die Insolvenzreife jedoch bereits eingetreten ist, sollten die Lastschriften grundsätzlich nicht einfach „schnell“ genehmigt werden, da dies wiederum eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Insolvenzmasse auslösen kann. In diesem Fall bleibt nur die Verteidigung gegen den Haftungsanspruch der Finanzverwaltung. Hierbei bestehen gute Aussichten, zusammen mit einem erfahrenen Fachanwalt für Steuerrecht eine Haftung abzuwehren.